

# Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von dem weit wichtigern Wahlmann gefordert werden dürfen?

**Rilchmann:** Wir müssen das Volk nehmen wie es ist; in so vielen Gegenden sind viele wackre Bürger die nicht schreiben und lesen können, und warum sollten diese nicht Wahlmänner werden können? Mache man dieses Gesetz, aber übe es erst in 10 Jahren aus, so wird indessen jeder schreiben und lesen lernen; jetzt aber wäre eine solche Einschränkung ungerecht.

**Zimmermann:** Solche Beschränkungen wären freilich bei der zurückgesetzten Aufklärung eines Theils unsers Volks wünschbar, allein kein Gesetz kann dieselben bestimmen, weil sie der Volkssouveränität zuwider sind und also nur durch die Constitution bestimmt werden können. Man gehe also zur Tagesordnung.

**Legler** begreift nicht, warum den einen Tag alle Bürger behandelt werden, wie wenn sie gelehrt wären, und den andern Tag, selbst wichtige Beamte, nicht schreiben und lesen zu können brauchen. Dieses in diesem Beschluß wird an den meisten Orten unausführbar seyn, und wenn wir nicht diesen nothwendigen § beifügen, so werden wir in den Wahlversammlungen die gleichen Unordnungen bewirken die dieses Gesetz in vielen Uerversammlungen veranlassen wird.

**Herzog v. Eff.** will wohl zugeben, daß man ehlich seyn kann, ohne schreiben und lesen zu können, aber ohne dies ist man nicht im Stand, die Fähigkeiten seiner Mitbürger zu der oder dieser Stelle gehörig zu beurtheilen und also gut zu wählen. Er beharrt also auf Leglers Antrag.

**Suter** glaubt, Legler spasse nur, weil ihm das Handmehr nicht gelungen ist. A priori hat Legler und Koch Recht, aber a posteriori nicht, weil sich findet, daß viele gute Bürger nicht schreiben und lesen können; wer dies nicht kann, findet in der Wahlversammlung einen andern ehlichen Mann, der ihm den Namen schreibt, den er zu haben wünscht. Denkt an Aristides, der, als er durch den Stracismus vertrieben wurde, von einem seiner Nachbarn gebeten wurde, den Namen Aristides auf die Verhannungscherbe zu schreiben, und er schrieb ihn! Die Zeiten waren nicht die schlimmsten, in denen die Bürger durch ein Kreuz sich unterschrieben, und mancher kann seinen Nachbar richtig beurtheilen, ohne schreiben und lesen zu können; ich stimme also zur Tagesordnung.

**Custor** glaubt auch, das Schreiben und Lesen können sei nicht eine wesentliche Erforderniß für einen Wahlmann, und überdem haben wir nicht das Recht, das souveraine Volk zu beschränken; also stimme auch er zur Tagesordnung.

**Koch:** Wenn auch Legler Spaß trieb, so ist

mir dagegen Ernst. Wer nicht schreiben und lesen kann, kann unmöglich beurtheilen, ob ein anderer ein guter Gesetzgeber, Richter oder Verwalter sei, denn um so was zu beurtheilen, muß man doch einigen Begriff von der Sache haben, wozu man einen andern ernennen will. Will ich mir einen guten Astronomen verschaffen, so muß ich doch wissen, was Astronomie ist, und so auch mit der Gesetzgebung. — Suters Beispiel spricht wider ihn, der Athenienser, der nicht schreiben konnte, ward von Aristides gefragt, warum er diesen Namen schreiben lassen wolle, und jener antwortete ihm: Man sagt mir, dieser Aristides sei ein zu gerechter Mann; — also darum wurde dieser vertrieben!

(Die Fortsetzung folgt.)

## F. Inländische Nachrichten.

**Schaffhausen, 15. Aug.** Am 12. August wurde von dem größern Theil der Schaffhauser Landschaft die neue Regierung anerkannt; einige Gemeinden wollten zwar Schwierigkeiten machen, doch legten sie sich endlich zum Ziel, bis auf eine einzige, die aber zuletzt allem Anschein nach den andern beitreten wird.

**Gestern, den 14. d.** langte die erste Abtheilung des russischen Hilfscorps bei uns an. Einige hundert Mann wurden in die Stadt einquartiert, und eben so viel in die benachbarten Ortschaften, der übrige Theil bezog ein Lager zwischen hier und Bäsingen. Heute wird wieder eine Abtheilung erwartet und so fortan die folgenden Tage. Das ganze Corps wird sich in hiesiger Gegend sammeln, und erst, wenn alle Abtheilungen beisammen sind, die Befehle wegen seiner weitem Bestimmung erhalten. Die allgemeine Vermuthung ist, dieses Hilfscorps werde in die Schweiz zu ziehen kommen, hingegen werde der Erzherzog Karl mit der unmittelbaren unter seinem Commando stehenden österreichischen Armee sich gegen den Rhein herunter ziehen. — Die meiste russische Reiterei, außer den Kosaken, bleibt noch zurück, weil in der Schweiz schon mehr Reiterei ist, als wegen des zum Nigiren mit derselben fast nirgends dienlichen Terrain vonnöthen ist. Der russische General Korsakow reiste am 12. hier durch ins Hauptquartier zu Klote.

**Grosser Rath, 31. Aug.** Beschluß über Errichtung eines Corps von 6000 Mann regulirter Truppen.

**Senat, 31. Aug.** Annahme des Beschlusses über den constitutionellen dießjährigen Austritt der Verwaltungskammern. Fortsetzung der Discussion über die constitutionelle Aufnahme von Fremden ins helvetische Bürgerrecht.